

Entgeltsätze für die Benutzung des "Hauses der Begegnung" in Kuden

Aufgrund des § 3 der **Benutzungsordnung über die Benutzung des "Hauses der Begegnung" der Gemeinde Kuden** vom 09.04.2008 werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2018 folgende Entgelte erhoben:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Räume des "Hauses der Begegnung" gelten die nachstehenden Entgeltsätze:

1. Das "Haus der Begegnung" wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt für
 - a) Weihnachtsfeiern (Schule, Gemeinde)
 - b) Seniorennachmittage
 - c) Veranstaltungen der Kirche
 - d) Frauenstunde
 - e) Vogelschießen

2. Für die nachstehend genannten Veranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) Tanzveranstaltungen **105,00 Euro**
 - b) Privatveranstaltungen **80,00 Euro**
 - c) Vereins-Weihnachtsfeiern oder andere Feiern ohne Tanz **80,00 Euro**
 - d) Kleine Gruppen bis 30 Pers. bis max. 3 Stunden **25,00 Euro
+ 1 Euro pro Person**
 - e) Theatergruppen **25,00 Euro
+ 0,50 Euro pro Person
(für höchstens 100 Personen)**
 - f) Benutzung von Spieleabend (je nach Teilnehmerzahl) **25,00 Euro bis 50,00 Euro**
 - g) Tischdecken **je Decke 4,00 Euro**
 - h) Küchenbenutzung mit Gasherd **25,00 Euro**
 - i) Nutzung des Beamers **20,00 Euro**
 - j) Nutzung der Beschallungsanlage **Stundensatz 10,00 Euro/ max. 50 €/Veranstaltung**
 - k) Kinderfasching **25,00 Euro**
 - l) Basar **25,00 Euro**

§ 2 Schuldner/in

Schuldner/in des Entgeltes sind der/die Antragsteller/in und der/die Veranstalter/in; sie haften als Gesamtschuldner/in.

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 4 Inhalt des Entgeltes

Das Entgelt schließt die Nebenkosten wie Möblierung, Beleuchtung und Heizung in branchenüblichem Umfang ein. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Eventuell zur Verfügung gestellten Schlüssel sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin nach der Veranstaltung unverzüglich auszuhändigen.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte werden von der Gemeinde Kuden in Rechnung gestellt und sind von der/dem Antragsteller/in bzw. von dem/der Veranstalter/in innerhalb von 14 Tagen an die Amtskasse Burg-Süderhastedt zu zahlen.

In besonders gelagerten Fällen kann das Entgelt auch im Voraus verlangt werden.

Bei regelmäßiger Benutzung kann das Entgelt aufgrund von Erfahrungswerten pauschaliert werden.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, im Einzelfall gesondert zu entscheiden.

§ 6 Befreiung von der Entgeltleistung

Für die Benutzung von Räumen durch die Gemeinde Kuden und ihre Einrichtungen wird ein Entgelt nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltsätze treten mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Kuden, 14.03.2018

Bürgermeister